



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Reiner Ehret  
Vorsitzender

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Deutscher Bundestag  
Frau/Herrn ##, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Stuttgart, den 25.09.2014

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
MdB-kartellrechtsverfahren-forst-bw

Telefon/E-Mail  
0711-24895520, info@lnv-bw.de

## **Kartellrechtsverfahren Holzvermarktung in Baden-Württemberg Länder-Initiative zur Änderung des Bundeswaldgesetzes**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg, beobachtet die von einem Beschlusssentwurf des Bundeskartellamts ausgelöste Diskussion über die Zukunft von Waldbewirtschaftung und Forstorganisation in Baden-Württemberg mit großer Sorge: Die Kartellbehörde fordert eine Trennung der Waldbewirtschaftung nach Besitzarten, und die Abtrennung der forstlichen Hoheits- von den Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben.

Sollte dies so umgesetzt werden, droht in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern eine völlige Zerschlagung der Forstverwaltung. Damit wäre das Ende des über Jahrzehnte bewährten und aus unserer Sicht äußerst effizienten Einheitsforstamts besiegelt. An seine Stelle würden in der Folge mehrere unabhängig voneinander operierende Einheiten treten: ein eigenständig organisierter Staatsforstbetrieb, neu zu schaffende Dienstleistungsorganisationen für den Kommunal- und Privatwald, und eine unabhängige forstliche Hoheitsverwaltung. Die anerkannten hohen Standards für eine besitzübergreifende naturnahe Waldwirtschaft würden durch Billig-Anbieter gefährdet. Verbände, Bürgerinnen und Bürger würden mit dem Forstamt und dem Förster oder der Försterin „vor Ort“ ihre einheitlichen Ansprechpartner verlieren. Mit einer solchen Entwicklung können und wollen sich die im Landesnaturschutzverband zusammengeschlossenen Verbände nicht abfinden.

Ganz offensichtlich dominiert im Bundeskartellamt eine ausschließlich von erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmte Betrachtungsweise der Waldbewirtschaftung. Demgegenüber werden Gemeinwohlaspekte wie die Schutz- und Erho-

lungsfunktionen der Wälder weitgehend ignoriert. Wir halten diese von neoliberalistischem Denken geprägte Auffassung für überholt und falsch. Unsere Wälder sind mehr als Holzproduktionsplantagen! Für Industrie- oder Handelsunternehmen gültige Wettbewerbs-Maßstäbe lassen sich nicht auf eine von Langfristigkeit und Nachhaltigkeit geprägte Waldbewirtschaftung übertragen. Ein möglicher Regelungsbedarf für einen wettbewerbskonformen Nadelstammholzmarkt rechtfertigt auf keinen Fall derartig weitreichende Eingriffe in die Forstorganisation gleich mehrerer Bundesländer.

Als Naturschutz-Dachverband halten wir die Positionen des Bundeskartellamts insbesondere in den folgenden Punkten für überzogen oder falsch:

1. Der Begriff der Holzvermarktung ist eindeutig zu weit gefasst: Das Kartellamt zählt dazu auch die „vorbereitenden Tätigkeiten“, insbesondere das Holzauszeichnen. Es greift zu kurz, die klassische Försteraufgabe des Holzauszeichnens allein auf die Bereitstellung von Rohholz zu reduzieren. Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass unsere Försterinnen und Förster beim Auszeichnen der zu erntenden Bäume viele zusätzliche Aspekte im Auge haben müssen. Dazu gehören unter anderem die Förderung seltener Baumarten, die Erhaltung von Totholz und Höhlenbäumen, die Berücksichtigung von Arten- und Biotopschutz sowie Natura 2000 im Wald, von Wanderwegen, das Freihalten von Aussichtspunkten und die Erhaltung von Kulturdenkmälern im Wald. Fazit: Das Holzauszeichnen ist dem hoheitlichen Handeln zuzuordnen, nicht dem forsttechnischem bzw. der Vermarktung.
2. Das Kartellamt verlangt, die bisher in öffentlichen Forstverwaltungen wahrzunehmende Forstbetriebsleitung im Kommunalwald für Wettbewerb und Privatisierung zu öffnen. Diese Forderung lehnen wir entschieden ab. Eine forsttechnische Betriebsleitung, die alle Waldfunktionen umfassend zu berücksichtigen hat, ist eindeutig der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Die gemeinsame Betreuung aller Waldbesitzarten muss deshalb weiterhin unter dem Dach öffentlicher Fachverwaltungen mit entsprechend qualifiziertem Forstpersonal verbleiben.
3. Die gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Planung im Forstbetrieb (Forsteinrichtung) hat die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen zu gewährleisten, so auch die Schutzzwecke nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU. Dies ist ebenfalls eine hoheitliche, weil am Gemeinwohl orientierte Aufgabe, die weit über die Planung von Produktions- und Einschlagsmengen hinausgeht. Deshalb ist die Forderung des Bundeskartellamtes, die Forsteinrichtung künftig auch für private Dienstleister zu öffnen, abzulehnen. Sie muss wie bisher eine hoheitliche Aufgabe bleiben.
4. Würden die Forderungen des Bundeskartellamtes erfüllt, führt dies je nach Besitzart zu einer höchst unerwünschten unterschiedlichen Art der Waldbehand-

lung: Lediglich für den Staatswald – in BW auf knapp 25 % der Fläche - wäre eine zeitgerechte naturnahe Waldbehandlung künftig noch sichergestellt bzw. durchsetzbar. Dort käme es dann wohl vermehrt zu Flächenstilllegung und zu einem Vorrang des Naturschutzes. Im Körperschaftswald und in vielen Privatwäldern, die bisher von Landesbediensteten betreut werden, käme es zu einer an den Bedürfnissen der Holzindustrie ausgerichtete Intensivierung der Holzproduktion. Damit lässt sich das bisherige für die Gesamtwaldfläche erreichte Qualitätsniveau in der Waldwirtschaft nicht aufrechterhalten.

Der LNV begrüßt deshalb ausdrücklich die von der Agrarministerkonferenz auf den Weg gebrachte Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundeswaldgesetzes. Damit besteht die Chance, die Gemeinwohlverpflichtung in der Waldbewirtschaftung und die Organisationsform des Einheitsforstamts im Bundeswaldgesetz zu verankern. Allerdings braucht es dafür rasch einen zwischen Bundesagrarministerium und Bundeswirtschaftsministerium abgestimmten Gesetzentwurf. Für dieses Vorhaben bitten wir Sie als Abgeordnete um Ihre Unterstützung. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat bereits grundsätzliche Bereitschaft zu einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes signalisiert. Deshalb ist es besonders wichtig, sich besonders gegenüber Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel für eine rasche Gesetzesänderung einzusetzen.

Für die Dauer des Änderungsverfahrens sollte das Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg ruhen. Es wäre fatal, wenn parallel zu einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes ausgerechnet in Baden-Württemberg vollendete Tatsachen geschaffen würden, die später womöglich nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Wir möchten Sie daher bitten, sich gegenüber Bund und Land mit Nachdruck für ein „Moratorium“ aller aus dem Kartellverfahren resultierenden Organisationsänderungen im Forstbereich einzusetzen. Nur auf diesem Wege kann es verhindert werden, dass in Baden-Württemberg eine Forstreform vom Zaun gebrochen wird, die niemand will, bei der es auf allen Seiten nur Verlierer gibt.

Es geht um mehr als die aus LNV-Sicht eher nachrangige Frage einer wettbewerbskonformen Holzvermarktung. Wald ist ein uns allen anvertrautes nationales Natur- und Kulturerbe, das unseren Einsatz verdient. Wir danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reiner Ehret